

Richtlinie

der Stadt Weilburg zur Einrichtung eines Seniorentaxis

Aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 04.02.2021 werden gemäß der §§ 5 und 50 HGO in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318) folgende Richtlinie erlassen:

Ziel des Seniorentaxis ist es, die innerstädtische Mobilität der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Weilburg im Alter und bei Schwerbehinderung zu erhalten. Es soll aber auch keine Konkurrenz zum bestehenden öffentlichen Nahverkehr darstellen.

I. Nutzungsberechtigte/r

Nutzungsberechtigt sind alle Einwohner mit Hauptwohnsitz in der Stadt Weilburg

- die das 65. Lebensjahr vollendet haben,

oder

- über einen Schwerbehindertenausweis **mit** dem Merkzeichen aG (außergewöhnliche Gehbehinderung) oder BI (blinde Menschen) oder H (Hilflosigkeit),

unabhängig vom Grad der Behinderung verfügen.

II. Fahrtziel und Gutscheinnutzung

Die Nutzung des Seniorentaxis ist nur für Fahrten im Stadtgebiet von Weilburg möglich.

Die Abgabe ist auf max. 12 Gutscheine/pro Kalenderjahr/pro Nutzungsberechtigten begrenzt.

Es dürfen mehrere Gutscheine pro Fahrt benutzt werden. Differenzen zum tatsächlichen Fahrpreis sind von den Nutzungsberechtigten zu ergänzen, Auszahlungen sind umgekehrt nicht möglich.

III. Förderhöhe

Die Stadt Weilburg zahlt einen Zuschuss **in Höhe der Hälfte** des ausgegebenen Gutscheines in Höhe **von 5,00 Euro**, das sind 2,50 Euro pro Gutschein, soweit die Fahrt nicht anderweitig bezuschusst werden kann.

Die Abholung des Gutscheines in Höhe von 5,00 Euro erfolgt unmittelbar, unter Vorlage des Personalausweises und/oder des Schwerbehindertenausweises, von dem/der Einwohner/in mit Hauptwohnsitz in der Stadt Weilburg. Der/die Nutzungsberechtigte entrichtet 2,50 Euro pro Gutschein.

Die ortsansässigen Personenbeförderungsunternehmen senden monatlich die eingelösten Gutscheine bei der Stadt Weilburg zur Abrechnung ein. Diese bekommen pro Gutschein 5,00 Euro ausgezahlt.

Gutscheine können nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ausgegeben werden.

IV. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Stadt Weilburg, 05.02.2021

Der Magistrat

Gez.

Dr. Johannes Hanisch

Bürgermeister